

Es sollen diese Urkunden in die Gesetzsammlung aufgenommen und durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Also beschloffen Donnerstags den 17. Herbstmonat 1840.

Der Amtsbürgermeister,

E. von Muralt.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e z

betreffend eine allgemeine Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Canton Zürich.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Es besteht eine allgemeine Brandversicherungsanstalt für den Canton Zürich, deren Leitung und Geschäftsführung der Brandasscuranz-Commission, als einer dem Finanzrathe untergeordneten Abtheilung des Regierungsrathes, unter Aufsicht des letztern übertragen ist. Diese Versicherungsanstalt ist in dem Sinne eine gegenseitige, daß ihre Ausgaben jährlich auf alle Glieder der Anstalt im Verhältnisse der in dem Cataster enthaltenen Schätzungen ihrer Gebäude vertheilt werden.

§. 2. Mit Ausnahme von Brücken, Pulvermühlen, Pulvermagazinen und aller einzelnen abgelegen stehenden Gebäude, deren Schätzungswerth weniger als 100 fl. beträgt, sind alle übrigen im Canton befindlichen Gebäude der Brandversicherungs-

anstalt einzuverleiben, so jedoch, daß der Versicherung bloß die eigentlichen Gebäudetheile, bei Trotten auch die festen Bestandtheile des Trottwerkes und bei Mühlen und andern Wasserwerken auch das Wasserrad mit seinem ersten Vorgelege unterliegen, wogegen andere Vorrichtungen, mögen sie auch mit einem Gebäude zusammenhängen, wie z. B. das übrige Räderwerk und Getriebe, Maschinen, mechanische Einrichtungen, Farb- und Dampfkessel, Ziegel- und Kalkofen u. s. w., davon ausgeschlossen bleiben.

§. 3. Die im Cataster der Brandversicherungsanstalt des Cantons Zürich eingeschriebenen Gebäude dürfen überall nicht und namentlich weder für einen angeblichen Mehrwerth, noch für denjenigen Theil ihres Werthes, für welchen der Versicherte nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Art. 43. die Gefahr selbst zu tragen hat, bei irgend einer andern Assuranzanstalt versichert werden, bei einer Buße von 20 bis 400 Frkn. und Ausschluß von der Vergütung allfälliger Brandschadens (Art. 5.).

§. 4. Alle Theilnehmer an der Brandversicherungsanstalt, welche 1) durch Feuer, 2) durch die zur Dämpfung des Feuers oder Behinderung seiner Ausbreitung gebrauchten Mittel, 3) durch Blitzeinschlag mit oder ohne Entzündung, Schaden an ihren Gebäuden erleiden, haben dafür nach Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen auf Ersatz Anspruch.

Für Brandschaden, welcher durch Kriegereignisse veranlaßt worden, leistet die Assuranzanstalt keinen Ersatz. In einem solchen Falle wird der Regierungsrath dem Großen Rathe Bericht erstat-

ten und je nach Umständen einen Antrag auf einen billigen von Staatswegen den Beschädigten zu leistenden Beitrag damit verbinden. Vorbehalten sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Heumonats 1835, betreffend schützende Maßregeln gegen gewalthätige Schädigungen.

§. 5. Von diesem Ersatze sind ausgeschlossen:

- a) diejenigen, welche, entgegen den Bestimmungen des Art. 3., Doppel- oder Mehrversicherungen eingegangen haben;
- b) diejenigen, welche der absichtlichen Brandstiftung, der Gehülfschaft oder Begünstigung dieses Verbrechens durch rechtskräftiges Urtheil schuldig erklärt sind.

Jedoch haben Gläubiger, welchen an den abgebrannten oder beschädigten Gebäuden ein Specialpfandrecht kraft ausdrücklicher rechtsgültiger Verschreibung zusteht, wenn und insoweit sie nachweisen, daß das anderweitige Vermögen des Schuldners zu ihrer Befriedigung nicht hinreiche, Anspruch an die Brandcasse bis auf den Betrag, den diese dem unschuldigen Brandbeschädigten zu leisten gehabt hätte.

§. 6. Wenn ein Brand aus Fahrlässigkeit des Gebäude-Eigenthümers entstanden oder nicht verhindert worden ist, soll der Betreffende einen je nach dem Grade der Fahrlässigkeit zu bestimmenden Abzug an der Brandasscuranzvergütung erleiden, welcher in sehr gravirenden Fällen bis auf den ganzen Betrag derselben ansteigen kann. Vorbehalten ist die Bestimmung des vorhergehenden Artikels, betreffend allfällige Gläubiger.

§. 7. Bei schuldhaften Brandstiftungen steht der Brandcasse wegen der an einen Nichtschuldigen geleisteten Asscuranzvergütung und sonstigen durch den Brand veranlaßten Auslagen und Kosten Regreß gegen den oder die Schuldigen zu, und zwar bei absichtlicher Brandstiftung für den ganzen Betrag derselben, bei fahrlässiger für einen je nach dem Grade der Fahrlässigkeit durch das zuständige Gericht zu bestimmenden Theil, der in besonders gravirenden Fällen bis auf den ganzen Betrag ansteigen kann. Bei absichtlicher Brandstiftung haften mehrere Schuldige solidarisch; bei fahrlässiger kann das Gericht die Solidarität gleichfalls aussprechen.

§. 8. Alle Brandfälle, mit einziger Ausnahme der unzweifelhaft durch Blitzeinschlag entstandenen, sind zur Untersuchung und Beurtheilung dem zuständigen Gerichte zuzuweisen, welches sogleich die Sache an Hand zu nehmen und namentlich ohne allen Verzug für allfällig nöthige Vervollständigung der Voruntersuchung zu sorgen, nach deren Vollen- dung aber durch Beschluß zu erkennen hat, ob Stoff zu Eröffnung der Specialuntersuchung vorhanden sei. Im Falle der Verneinung ist hievon dem Statthalteramte, beziehungsweise der Staatsanwaltschaft, für sich und zu Händen der Brandasscuranz-Commission Kenntniß zu geben. Im Falle der Bejahung hat das Gericht in der Regel, und wenn keine besondere Hindernisse entgegen stehen, in Einem Urtheile sowohl über den Strafpunkt als über den allfällig zu machenden Abzug von der Asscuranzvergütung oder den Betrag des an die Anstalt zu leistenden Schadenersatzes zu entscheiden.

§. 9. Der Brandasscuranz-Commission liegt ob, im Interesse der Anstalt über alles dasjenige, was zur Verhütung von Brandunglück beitragen kann, zu wachen, und wenn dieselbe eine in feuerpolizeilicher Beziehung gefährliche Bauart oder Einrichtung bemerkt, den Polizeirath Behufs Anordnung schleuniger Abhülfe darauf aufmerksam zu machen.

§. 10. Die sämmtlichen Polizeibehörden und insbesondere die Ortspolizeibehörden (Feuerschau, Gemeindrath und Gemeindammann) sind bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, sobald irgend eine feuergefährliche Bauart, Einrichtung oder Feuergefährdende Art der Bewerbung oder Benutzung eines Gebäudes oder seiner Umgebungen zu ihrer Kenntniß gekommen ist, unverzüglich die erforderlichen Anordnungen zur Abhülfe im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu treffen, die nöthigen Vorschriften, allfällig nach Zurathziehung von Sachverständigen, zu ertheilen, Verbote zu erlassen u. s. w. und nöthigen Falls für deren Befolgung auf executivem Wege zu sorgen, letzteres auf Kosten der Ungehorsamen, welche überdieß noch in eine Strafe von 8 bis 160 Frkn. zu Handen der Gemeinde, in wichtigen Fällen verbunden mit Gefängniß bis auf 14 Tage, verfällt werden können.

Dem Betheiligten steht zwar der Recurs an die obern Behörden binnen zwei Mal 24 Stunden nach Eröffnung der betreffenden Schlußnahme frei; jedoch ist die Unterbehörde in Fällen naher oder bedeutender Gefahr ermächtigt und verpflichtet, ohne Rücksicht auf einen allfälligen Recurs den Gebrauch

der Gefahr drohenden Einrichtung oder die Vornahme der gefährlichen Handlung inzwischen zu verhindern.

§. 11. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist von nun an im hiesigen Canton die Erbauung von Strohdächern untersagt; auch Schindeldächer dürfen nur da, wo Verhältnisse der Dertlichkeit es durchaus erfordern, auf einzelnen abgelegenen und von andern Gebäuden entfernt stehenden Scheunen und Städeln, so wie auf Kirchthürmen, angebracht werden. Jedoch ist hiefür eine durch den Gemeinderath einzuholende schriftliche Bewilligung des Polizeirathes erforderlich.

Jede neue Feuerstätte soll mit einem Schornsteine versehen sein. Ueber die Einrichtung der Feuerstätten im Allgemeinen wird eine zu erlassende Feuerpolizeiordnung das Nähere bestimmen.

Zweiter Abschnitt.

Bezeichnung, Schätzung und Schätzungsrevision der Gebäude.

§. 12. Alle neu errichteten Gebäude sollen mit Nummern versehen, unter Bezeichnung des Eigenthümers, Angabe des Materials u. s. w. in den Gemeindecataster aufgenommen und die frühern Verzeichnisse sorgfältig nachgeführt werden.

§. 13. Bei der Bezeichnung neuer Gebäude soll auf die Nummern benachbarter Gebäude keine Rücksicht genommen, sondern jedes derselben mit derjenigen Nummer bezeichnet werden, welche auf die höchste des Ortes folgt.

Wenn besondere Verhältnisse eine Ausnahme

von dieser Regel wünschbar machen, kann die Brandassuranz-Commission eine abweichende Bezeichnung anordnen.

Wird ein neues Gebäude an die Stelle eines abgegangenen errichtet, so kann das erstere mit der Bezeichnung des letztern versehen werden.

Alles Verändern der bestehenden Nummern oder Buchstaben der Gebäude ist ohne schriftliche Bewilligung der Brandassuranz-Commission verboten, und es haben die Gemeindräthe in Verbindung mit der alljährlichen Feuerschau genau darauf zu halten, daß die Nummern und Buchstaben an den Gebäuden deutlich sichtbar und mit dem Cataster in Uebereinstimmung seien.

§. 14. In der Regel wird jedes neue Gebäude erst nach seiner Vollendung und zwar zur Zeit der gewöhnlichen Jahresrevision (Art. 15.) in die Anstalt aufgenommen.

Ausnahmsweise kann jedoch, auf Verlangen und auf Kosten des Eigenthümers, auch im Laufe des Rechnungsjahres die Aufnahme Statt finden,

- a) wenn ein neues Gebäude wenigstens unter Dach gebracht ist, in welchem Falle aber nur die vorhandenen Gebäudetheile in Schätzung genommen werden. Eine zweite Schätzung über ein solches Gebäude ist im nämlichen Rechnungsjahre erst nach dessen gänzlicher Vollendung zulässig;
- b) wenn durch Hauptreparaturen der Werth eines Gebäudes wenigstens um den vierten Theil vermehrt worden ist, jedoch erst nach gänzlicher Beendigung der Hauptreparatur.

Schätzungen dieser Art werden in bestimmten, von der Brandasscuranz-Commission zu bezeichnenden Zeiträumen vorgenommen.

§. 15. Sämmtliche Gemeindräthe sind verpflichtet, alljährlich im Februar, theils Behufs der Vornahme der regelmäßigen Schätzungsrevision, theils zu gehöriger Nachführung des allgemeinen Lagerbuches, ein Verzeichniß der in ihrem Werthe gestiegenen oder gefallenen Gebäude, sowie der eingereichten Begehren um Erhöhung oder Herabsetzung der Schätzungen, endlich der im Laufe des Jahres neu erbauten oder abgegangenen Gebäude und der Statt gefundenen Handänderungen an die Brandasscuranz-Commission einzusenden.

§. 16. Erhöbete Schätzungen solcher Gebäude, die bereits in den Brandcataster aufgenommen waren, sollen indessen nur dann Statt finden, wenn der Unterschied wenigstens einen Zehnthheil der bisherigen Schätzung und zugleich mindestens 100 fl. beträgt.

§. 17. Die Brandasscuranz-Commission ist zu jeder Zeit befugt, außerordentliche Revisionen von Gebäudeschätzungen im Interesse und auf Kosten der Anstalt vorzunehmen.

§. 18. Es liegt daher in der Pflicht der Gemeindräthe, sobald sie ein Mißverhältniß zwischen dem Werthe eines Gebäudes und seinem Catasteranschlage entdecken, oder wenn sie bemerken, daß ein Gebäude entweder durch Naturereignisse oder sonstige äußere Gewalt beträchtlichen Schaden gelitten, oder sich ein bisher unbekannter Mangel, wie

z. B. eine fehlerhafte Construction, Schwamm, Baufälligkeit u. dgl., oder ein anderer auf die Werthbestimmung wesentlich einwirkender Umstand herausgestellt hat, hievon unverzüglich der Brandassuranz-Commission Kenntniß zu geben.

§. 19. Auch den übrigen Behörden und Beamten des Cantons und besonders den Notaren wird zur Pflicht gemacht, wenn sie bei ihren amtlichen Verrichtungen ersehen, daß der Kaufpreis eines Gebäudes seinen Assuranzanschlag nicht erreicht, oder wenn sie sonst in amtlicher Stellung ein Mißverhältniß zwischen dem wahren und dem Schätzungswerthe zu bemerken glauben, der Assuranz-Commission davon beförderlichst Mittheilung zu machen.

§. 20. Die Schätzungen und Schätzungsrevisionen geschehen durch Kreisschätzer in Zuzug eines Abgeordneten des Gemeindrathes der Gemeinde, in welcher die zu schätzenden Gebäude sich befinden.

Der Gemeindsabgeordnete wird von dem betreffenden Gemeindevorstande ernannt und hat bei dem Schätzungsgeschäfte beratende Stimme.

Die Kreisschätzer werden von dem Regierungsrathe, nachdem dieser vorher sich von den betreffenden Bezirksräthen Vorschläge, an die er aber nicht gebunden ist, hat vorlegen lassen, auf die Dauer von 3 Jahren mit Wiederwählbarkeit, und zwar je drei für jeden der vier Kreise, in welche der Canton zu diesem Behufe folgender Maßen eingetheilt ist:

1. Kreis, die Bezirke Zürich, Regensberg u. Bülach;

2. Kreis, die Bezirke Winterthur und Andelfingen ;
 3. „ „ „ Affoltern, Horgen und Meilen ;
 4. „ „ „ Hinweil, Pfäffikon und Uster ;
- frei aus allen Cantonseinwohnern ernannt und be-
eidigt.

Ist einer der für einen Kreis bezeichneten Schätzer temporär an Ausübung seiner amtlichen Verrichtungen behindert, oder ist er selbst bei einer Schätzung betheiliget, so hat die Brandasscuranz-Commission einen Schätzer eines andern Kreises an seiner Stelle zuzuziehen.

§. 21. Wird außer der regelmäßigen Schätzungsrevision (Art. 15. und 16.) die Aufnahme eines neuen Gebäudes oder die Abänderung der bisherigen Schätzung von dem Eigenthümer verlangt, so hat sich der letztere spätestens bis zum 31. Weinmonat unter Angabe der von ihm gewünschten Werthung bei dem Gemeinrathe zu melden, welcher hievon die Brandasscuranz-Commission sofort in Kenntniß setzt.

§. 22. In diesem Falle sowohl, als bei Anordnung einer Schätzungsrevision im Interesse der Anstalt (Art. 17.), setzt die Brandasscuranz-Commission die Zeit zur Vornahme der Schätzung fest und gibt davon einerseits den betreffenden Kreisschätzern, andererseits dem Gemeinrathe für sich und zu Händen des Eigenthümers Kenntniß.

§. 23. Die Kreisschätzer haben mit dem Abgeordneten des Gemeindrathes und in Gegenwart des Eigenthümers das Gebäude sorgfältig zu untersuchen und in Abstand desselben nach vorangegangener

Verathung ein genaues Schätzungsprotokoll abzufassen.

Wo die Schätzer in der Schätzung nicht übereinstimmen, da gilt inzwischen diejenige, auf welche die Majorität der Schätzer sich vereinigt hat, sonst aber bei zwei verschiedenen Ansätzen der kleinere, bei dreien der mittlere.

Dieses Protokoll wird dem Eigenthümer zur Unterschrift vorgelegt. Will sich derselbe mit der Schätzung nicht begnügen, so hat er seine Erklärung sofort zu Protokoll zu geben und seine Werthung in einer bestimmten Summe beizusetzen.

Erst nachdem das Protokoll vom Eigenthümer unterzeichnet ist, wird eine allfällige Meinungsverschiedenheit der Kreisschätzer darin vorgemerkt.

Das Protokoll und die allfällige Erklärung des Eigenthümers wird der Gemeindrath beförderlich der Brandasscuranz-Commission einsenden und dabei, sofern ihm die Schätzungen in irgend einer Beziehung nicht angemessen, besonders wenn sie ihm zu hoch scheinen, seine dießfälligen Bemerkungen beifügen.

§. 24. Begnügt sich der Eigenthümer mit der Schätzung nicht, oder erachtet die Brandasscuranz-Commission eine abermalige Untersuchung für nothwendig, so geschieht eine zweite Schätzung durch 3 Schätzungscommissarien, welche die Brandasscuranz-Commission für den einzelnen Fall aus den Schätzern der andern Kreise ernennt.

§. 25. Die Schätzungscommissarien nehmen die Untersuchung des Gebäudes in Gegenwart des Eigen-

thümers vor und fassen in dessen Abstand ein genaues Protokoll ab, das sie der Brandasscuranz-Commission einsenden. Diese theilt das Protokoll in beglaubigter Abschrift dem Eigenthümer mit, unter Ansetzung einer Frist, in welcher derselbe, falls er sich mit der Schätzung nicht begnügt, nach Anleitung des Art. 55. zu verfahren hat.

§. 26. Die Taxe für ein neu aufzunehmendes Gebäude beträgt, gemäß Art. 25., litt. e des Sporetelngesetzes, 1 Franken, diejenige eines Gebäudes, dessen Werth erhöht oder vermindert wird, 4 Baken zu Händen des Gemeindrathes. Bei allgemeiner Revision des Catasters einer Ortschaft wird statt dieser Taxe die Brandasscuranz-Commission dem Abgeordneten des Gemeindrathes eine angemessene Entschädigung bestimmen.

Die Kreisräcker und Schätzungscommissarien erhalten für die gewöhnlichen jährlichen, sowie für die außerordentlichen allgemeinen, wenigstens auf ganze Ortschaften bezüglichen Revisionen eine Entschädigung von Frkn. 8, in allen andern Fällen eine solche von Frkn. 10 für einen ganzen Tag; für einen halben 4, beziehungsweise 5 Frkn.

§. 27. Die in Art. 26. erwähnte gemeindräthliche Taxe wird immer von dem Eigenthümer des zu schätzenden Gebäudes bezahlt.

Die übrigen Schätzungskosten trägt jedes Mal die Anstalt, es wäre denn, daß eine neue Schätzung oder die Erhöhung einer bestehenden außer der Zeit der jährlichen Revision verlangt würde, in welchem

Falle die sämmtlichen Kosten von dem, der die Schätzung begehrt hat, zu tragen sind.

Die Kosten einer zweiten, von dem Eigenthümer verlangten Schätzung fallen, wenn seine eigene Werthung nicht als die richtige erkannt wird, immer dem letztern zur Last.

§. 28. Wo die Kosten von den betreffenden Gebäude-Eigenthümern zu tragen sind, wird die Brandassuranz-Commission die Tagelder nach Maßgabe der Assuranzwerthe der gleichzeitig geschätzten Gebäude vertheilen.

§. 29. Neue oder veränderte Schätzungen treten in Kraft, sobald die Protokolle bei der Brandassuranz-Commission eingekommen sind.

Ist die Schätzung streitig, so wird bis zum Austrag der Sache das streitige Gebäude als für die niedrigere Schätzungssumme versichert betrachtet.

§. 30. Bei allen Schätzungen wird der Werth der Gebäude durch Beantwortung folgender Fragen ausgemittelt:

- 1) Wie viel es kosten würde, das Gebäude nach seiner gegenwärtigen Einrichtung neu aufzuführen, und wie viel von diesem Bauwerthe abgezogen werden müsse in Berücksichtigung des durch Alter und Gebrauch eingetretenen Minderwerthes?
- 2) welches der wahrscheinliche Kaufwerth des Gebäudes zur Zeit der Schätzung sei? nach Maßgabe der in der fraglichen Gegend Statt findenden, auf den Preis der Gebäude im Allgemeinen und in's Besondere derjenigen Art von

Gebäulichkeiten, um deren Schätzung es im einzelnen Falle zu thun ist, Einfluß üübenden Verhältnisse, in der Meinung, daß von dem so ermittelten und in das Schätzungsprotokoll aufzunehmenden Kaufpreise sodann in Abzug zu bringen sind: der volle Werth des Bauplatzes mit Hinsicht auf Vortheile seiner Lage und überhaupt alles dessen, was auf den Preis des Gebäudes Einfluß hat, ohne der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt zu sein, wie Zollen, Klostwerke, Ausgelände, dem Gebäude zustehende Rechte und Gerechtigkeiten u. s. w.

Zu Ermittlung dieses wahrscheinlichen Kaufwerthes haben sich die Schätzer die Erwerbstitel der fraglichen Gebäude von dem Eigenthümer vorlegen zu lassen, auch sich Auskunft über allfällige in neuerer Zeit abgeschlossene Käufe benachbarter Gebäude ähnlicher Art zu verschaffen.

Bei öffentlichen Gebäuden des Staates oder einer Gemeinde, welche sich nicht zu Privatwohnungen eignen würden, ist vorzugsweise die erstere der beiden Fragen in's Auge zu fassen.

Die Werthung geschieht in Gulden und in runden, d. h. durch die Zahl 10 ohne Rest theilbaren Summen, z. B. 100 fl., 110 fl. u. s. w.

§. 31. Ergeben sich bei der Beantwortung der im vorigen Artikel aufgestellten beiden Fragen ungleiche Summen, so ist die kleinere als Werth des Gebäudes anzunehmen.

§. 32. Behufs gleichmäßiger Behandlung der

Schätzungen durch den ganzen Canton wird die Brandasscuranz-Commission den Schätzern eine von dem Regierungsrathe genehmigte Instruction und ein Formular eines Schätzungsprotokolles, in welchem auf Alles, was die Schätzer zu beobachten haben, gehörige Rücksicht genommen ist, zu Handen stellen.

Dritter Abschnitt.

Brandversicherungsverzeichnisse und Cataster.

§. 33. Von dem Brandversicherungscataster sollen durch die Kanzlei der Brandasscuranz-Commission drei gleichlautende und mit den nämlichen Seitenzahlen versehene Abschriften angefertigt und durch die alljährlichen Revisionsberichte fortgesetzt werden.

Die erste davon soll bei dem Gemeinderathe, die zweite bei der betreffenden Notariatskanzlei und die dritte bei der Brandasscuranz-Kanzlei aufbewahrt werden. Aus diesen Berichten hat die letztere alle Angaben, die sich auf die Gebäude beziehen, in das eigens errichtete große Lagerbuch oder in den allgemeinen Brandversicherungscataster einzutragen.

§. 34. In jeder Gemeinde des Cantons soll ein Haupt- oder Lagerbuch geführt werden, in welchem für jedes Gebäude zwei Blattseiten zur Bemerkung aller mit demselben vorgehenden Veränderungen eingeräumt sind. Zur Erleichterung der Abfassung solcher Lagerbücher wird die Brandasscuranz-Commission wie bisanhin den Gemeinden die benötigte

Anleitung ertheilen, und sie ist, so wie das Statthalteramt und der Bezirksrath, jederzeit zur Einforderung derselben berechtigt.

§. 35. Von dem allgemeinen Brandversicherungs-cataster soll als Auszug ein den jährlichen Bestand der Totalsumme der Gebäudeschätzungen jeder Gemeinde des Cantons ausweisendes Verzeichniß im Regierungsarchive aufbewahrt liegen.

Vierter Abschnitt.

Ausmittlung und Schätzung des Schadens und Leistung des Schadenersatzes.

§. 36. Von dem Ausbruche eines Brandes soll der betreffende Statthalter unter Verantwortlichkeit des Gemeindammanns unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden. Dem Gemeindammann liegt ob, bis zur Ankunft des Statthalters die Einleitungen zu Ausmittlung der Ursachen des Brandes zu treffen.

Der Statthalter soll sich sogleich auf die Brandstätte begeben und neben den ihm als Polizeibeamten und als Anwalt des Staates im Bezirke obliegenden Verrichtungen auch im Interesse der Brandversicherungsanstalt und im Einverständnisse mit dem Feuercommando alle diejenigen Vorkehrungen treffen, wodurch größeres Unglück verhütet werden kann.

Sämmtliche Beamten sind unter Verantwortlichkeit verpflichtet, unnützes Niederreißen von Gebäuden oder Gebäudetheilen zu verhindern.

Unmittelbar nach dem Brande wird der Statt-

halter einen Bericht an die Brandasscuranz-Commission einsenden.

§. 37. Ist das Feuer gelöscht, so soll die Brandstätte unverändert gelassen werden, bis die Schätzung des Schadens auf gehörige Weise ermittelt ist.

Zu diesem Zwecke, so wie zu Sicherung der geretteten Gebäudetheile und Effecten, hat der Gemeindrath unter Verantwortlichkeit die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

Da, wo Spuren an Gebäuden oder deren Umgebungen, welche zu Entdeckung der Brandursache führen könnten, vorhanden sind, haben die Behörden und namentlich die Statthalterämter dafür zu sorgen, daß die Brandstätte so lange unverändert erhalten werde, bis die richterliche Untersuchung Statt gefunden hat.

Bei einem nicht zur öffentlichen Kenntniß gekommenen Brande hat der Eigenthümer dem Gemeinderathe binnen 24 Stunden Anzeige zu machen, damit, ehe etwas an der geschädigten Stelle verändert wird, die Schätzung vorgenommen werden kann. Die Unterlassung dieser Anzeige hat den Verlust des Anspruches auf Schadenersatz zur Folge.

§. 38. Ist das Gebäude entweder gänzlich oder doch so weit abgebrannt, daß die zur Untersuchung Bestellten finden, es sei dasselbe nicht mehr zu repariren, so ist der Brandschaden für vollkommen zu achten und nur der Werth der noch übrig gebliebenen Materialien von der Schätzungssumme abzuziehen.

§. 39. Ist das Gebäude nicht völlig zerstört,

sondern hat dasselbe eine bloß theilweise Beschädigung erlitten, so soll der Schaden nach dem Verhältnisse des zerstörten oder beschädigten Gebäudetheiles zu dem Catasteranschlage ausgemittelt und festgesetzt werden.

§. 40. Die Ausmittlung des Brandschadens geschieht in Gegenwart des Statthalters und zwar in erster Linie durch die Kreisschätzer, in zweiter Linie, wenn entweder der Eigenthümer mit der Werthung nicht einverstanden ist oder die Brandassuranz-Commission eine abermalige Untersuchung für nothwendig erachtet, durch drei von letzterer zu bezeichnende Schätzungscommissarien.

In geringfügigen Fällen ist das Statthalteramt befugt, die erste Schätzung selbst in Zuzug eines einzigen, von ihm zu bezeichnenden, Kreisschätzers vorzunehmen, in der Meinung, daß die Schätzung die Summe von 250 fl. nicht übersteige.

Behufs der Schätzung haben die Schätzer in Gegenwart des Brandbeschädigten die erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen und hierauf in seinem Abstände sich über den Schaden zu berathen und das Schätzungsprotokoll abzufassen, welches sodann dem Beschädigten zu eröffnen, von ihm mit seiner Erklärung über Annahme oder Verwerfung zu versehen und zu unterzeichnen ist.

Meinungsverschiedenheiten der Schätzer dürfen in dem Protokolle erst, nachdem es von dem Brandbeschädigten unterzeichnet ist, vorgemerkt werden.

Wo die Schätzer in der Schätzung nicht übereinstimmen, da gilt inzwischen diejenige, auf welche

Die Majorität der Schätzer sich vereinigt hat, sonst aber bei zwei verschiedenen Ansätzen der kleinere, bei dreien der mittlere.

Wenn der Beschädigte Bedenkzeit verlangt, so hat ihm der Statthalter eine kurze Frist zu Abgabe seiner Erklärung anzusetzen, und daß dieses geschehen sei, im Protokolle anzuführen. Stillschweigen während dieser Frist wird als Gutheißung der Schätzung ausgelegt.

§. 41. Kann sich der Brandbeschädigte oder die Brandassuranz-Commission auch bei der zweiten Schätzung nicht beruhigen, so wird der Streit Rechtsache und es treten die Bestimmungen der Art. 57 u. ff. ein.

§. 42. Die Kosten der ersten Schätzung trägt, soferne nicht in Fällen verschuldeten Brandes durch Urtheil etwas Anderes bestimmt wird, die Anstalt; diejenigen einer allfälligen zweiten Schätzung aber hat dieselbe nur insofern zu tragen, als die Brandassuranz-Commission die zweite Untersuchung im Interesse der Anstalt angeordnet hatte, oder als bei einer vom Eigenthümer verlangten zweiten Schätzung dessen Forderung als die richtige anerkannt wurde.

Die Schätzer erhalten eine Entschädigung von 10 Frkn. für einen ganzen, von 5 Frkn. für einen halben Tag.

§. 43. Ist der Brandschaden geschätzt, so wird nach Abzug von ein Zehnthel, welchen der Versicherte an sich selbst zu tragen hat, die auf neun Zehnthelle ermäßigte Schätzungssumme in das Verzeichniß der Vergütungen eingetragen.

§. 44. Die Bezahlung der Vergütung tritt ein, wenn

- 1) die über den Brand eingeleitete gerichtliche Untersuchung vollendet und das Urtheil in Rechtskraft erwachsen oder definitiv die Richteröffnung der Specialuntersuchung erkannt ist, und
- 2) die Jahresbeiträge eingegangen sind.

Ausnahmsweise können auch, wenn das zweite Requisit nicht vorhanden ist, diejenigen Beschädigten, welche im Laufe des Jahres wieder bauen wollen, auf ihr Verlangen hin, durch Vorschüsse unterstützt werden, und zwar durch Verabfolgung des ersten Drittheiles der Asscuranzvergütung, wenn die Baumaterialien auf den Platz gebracht sind und das Fundament ausgeführt ist, des zweiten Drittheiles, wenn der Bau sich unter Dach befindet, und des letzten Drittheiles, nach gänzlicher Vollendung des Gebäudes.

War das zerstörte Gebäude kanzeiisch verpfändet, so kann der Eigenthümer die Entschädigung, unter obigen Bestimmungen, nur mit Vorwissen und Bewilligung seiner Pfandgläubiger beziehen. Jedoch steht den letztern in keinem Falle das Recht zu, wenn der Brandbeschädigte wieder auf dem ihnen verpfändeten Grundstücke bauen will, denselben daran zu verhindern. Hingegen ist den Gläubigern unbenommen, zu verlangen, daß die dießfälligen Vorschüsse nicht unmittelbar dem Schuldner, sondern dem betreffenden Gemeinderathe zugestellt werden, welcher sich durch einen von den sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnenden Schein zu verpflichten

hat, daß er solidarisch für deren vollständige Verwendung zum Wiederaufbau auf dem diesen Pfandgläubigern verpfändeten Grundstücke besorgt sein wolle.

Bei allen Geldenthebungen für die Entschädigungen soll sich der Betheiligte mit gemeindrätzlich ausgestellten und von dem Statthalteramte beglaubigten Zeugnissen ausweisen, welche demselben unentgeltlich zu ertheilen sind.

Die für diese Vorschüsse erforderlichen Summen sind der Anstalt aus der Staatscasse vorzustrecken und nach Eingang der Jahressteuer sogleich wieder in dieselbe zurückzuerstatten.

Fünfter Abschnitt.

Classification der Gebäude und Erhebung der Beiträge.

§. 45. Behufs der Beitragspflicht werden alle Gebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche laut Art. 2. von der Anstalt gänzlich ausgeschlossen sind, in vier Classen eingetheilt.

In die erste Classe gehören alle assurenzpflichtigen Gebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche in eine der folgenden Classen fallen.

In die zweite Classe gehören die Rattendruckereien, Sodafabriken, Fayence- und Ziegelbrennereien, Gerbereien mit Feuereinrichtung zum Tröcknen, Tuch- und Seidenpressen, Gebäude, in welchen sich Laboratorien für Apotheker, Materialisten u. s. w. befinden.

In die dritte Classe: die Spinnereien, Rothfärbereien, chemischen Fabriken, welche sich nicht ausschließlich auf Bereiten von Schwefelsäuren, Salzsäuren, Salpetersäuren oder Salzen beschränken, Schmelz-, Gieß- und Glashütten.

In die vierte Classe: Trocknergebäude mit Feuer-einrichtungen, Theatergebäude, Gebäude, in welchen chemische Zündapparate und Feuerwerke bereitet werden.

Neue Arten von Fabriken, die künftig noch im Canton errichtet werden mögen, ist der Regierungsrath auf Antrag der Brandasscuranz-Commission in eine der vier Classen provisorisch zu versetzen berechtigt, bis der Große Rath definitiv darüber entschieden haben wird.

§. 46. Die Classification der Gebäude findet gleichzeitig mit dem Schätzungsverfahren nach Abschnitt 2. Statt, dessen Bestimmungen ihre analoge Anwendung finden.

§. 47. Die Eigenthümer aller in die erste Classe gehörenden Gebäude zahlen an die zu enthebende Brandsteuer den einfachen, diejenigen der zweiten Classe den um die Hälfte erhöhten, die der dritten Classe den doppelten und die der vierten den dreifachen Beitrag.

§. 48. Die Erhebung der Brandsteuer soll in der Regel nur Ein Mal des Jahres, nämlich auf den 10. Christmonat angeordnet werden.

§. 49. Die Gemeindräthe sollen gleich nach Empfang der Asscuranzsteuerausreibung ein ordentliches Einzugsregister verfertigen, nach welchem der

Einzug von den Beitragspflichtigen, denen die Einsicht der Register offen steht, geschieht. Der Einzugstermin soll nicht später, als auf acht Tage nach der Anzeige angesetzt und der Gesamtbezug innerhalb vierzehn Tagen bewerkstelligt werden. Die Gelder sind, nach den bestehenden Münzverordnungen gewerthet und sortirt, von den Gemeinderäthen innerhalb acht Tagen gegen Empfangschein an das betreffende Statthalteramt abzugeben. Dieses hat den Betrag an die Brandasscuranz-Commission abzuliefern, es wäre denn, daß von derselben andere Verfügungen getroffen würden. Da, wo sich Bruchzahlen ergeben, soll das Ergebniß unter einem Rappen zu einem ganzen Rappen berechnet werden.

§. 50. Beiträge, welche innerhalb des vierzehntägigen Zahlungstermines nicht entrichtet sind, sind von der Gemeinde zu bezahlen; dagegen steht ihr das Recht zu, die säumigen Beitragspflichtigen durch den Rechtstrieb zur Zahlung anzuhalten, und zwar für die um den vierten Theil erhöhten Beitragssummen, wobei der Ueberschuß in die Gemeinds-casse fällt.

§. 51. In der Regel hat der Eigenthümer des Gebäudes den Beitrag zu leisten. Ist derselbe aber außer der Gemeinde wohnhaft, so kann sich die Gemeinde für den Ersatz nach eigener Auswahl an den Eigenthümer oder an den Bewerber halten.

Den Forderungen der Asscuranzanstalt oder der Gemeinden steht für Asscuranzbeiträge während der Dauer eines Jahres von ihrer Verfallzeit an in

Muffällen ein privilegiertes Pfandrecht auf das Gebäude zu.

§. 52. Von allen im Laufe des Rechnungsjahres aufgenommenen oder veränderten Schätzungen soll der ganze Jahresbeitrag bezahlt werden.

Auch für abgebrannte Gebäude ist der Jahresbeitrag für das Rechnungsjahr, in welchem der Brand Statt gefunden hat, zu bezahlen.

Sechster Abschnitt.

Verwaltung.

§. 53. Die Kosten, welche die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt erfordert, wohin auch die Besoldungen von Angestellten und die Bezahlung von Prämien für außerordentliche Dienstleistungen zu zählen sind, sollen, wie bisanhin, den Rechnungen einverleibt und durch die Anstalt getragen werden. Die Brandasscuranz-Commission wird jährlich eine vollständige Rechnung dem Regierungsrathe vorlegen, welche nach erhaltener Genehmigung öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 54. Die Kanzlei der Brandasscuranz-Commission besteht aus einem verantwortlichen Secretär, der zugleich Kassabesorger ist, und zwei Kanzlisten.

Die jährliche Besoldung des erstern, mit Inbegriff der Entschädigung für allfälligen Cassaverlust, ist auf 750 fl., diejenige des ersten Kanzlisten auf 500 fl. und diejenige des zweiten Kanzlisten auf 300 fl. bestimmt.

Der Secretär wird auf Vorschlag der Brand-

affecuranz-Commission vom Regierungsrathe für eine Amtsdauer von 6 Jahren, die beiden Kanzlisten von der Commission für eine solche von 3 Jahren bestellt.

Für die ihm anvertrauten Gelder hat der Secretär zwei habhafte Bürgen zu stellen.

Bei außerordentlichen Schätzungsrevisionen ist der Regierungsrath ermächtigt, auf den Antrag der Brandaffecuranz-Commission die Anstellung des erforderlichen Personals zu schneller Berichtigung und Vervollständigung des Brandversicherungs-catasters zu bewilligen.

Für die Bedienung der Kanzlei der Brandaffecuranz-Commission wird einer der Weibel des Regierungsrathes mit einer aus der Affecuranzcasse zu entrichtenden jährlichen Gratification von 25 fl. bestellt.

Siebenter Abschnitt.

Verfahren bei streitigen Schätzungen und Classification.

§. 55. Streitigkeiten über Catasteranschlag sind als Verwaltungsstreitigkeiten nach dem Gesetze vom 23. Brachmonat 1831 zu behandeln.

§. 56. Anstände über Classification von Gebäuden oder über die Frage, was nach Art. 2. in die Brandversicherungsanstalt aufzunehmen sei, entscheidet die Brandaffecuranz-Commission mit Vorbehalt des Recurses an den Regierungsrath.

§. 57. Streitigkeiten über den Betrag des Brandschadens, welche nicht durch das Schätzungsverfahren

ren gehoben werden können, sind Rechtsfache. Es steht der Brandasscuranz-Commission und dem Beschädigten frei, ein schiedsrichterliches Verfahren vorzuschlagen. Wird dasselbe von der Gegenpartei angenommen, so hat sowohl die Anstalt als der Brandbeschädigte eine beliebige Person als Schiedsrichter und diese beiden sogleich einen Obmann für den Fall zu bezeichnen, daß sie sich nicht zu einem Urtheile vereinigen könnten. Sollten die beiden Schiedsrichter auch über die Wahl des Obmanns nicht einverstanden sein, so wird derselbe durch das betreffende Bezirksgericht erwählt. Zerfallen die Schiedsrichter unter sich, so hat der Obmann, nach fruchtlos versuchter Vermittelung, die Sache nach eigenem Ermessen zu entscheiden.

Indessen ist den Parteien gestattet, sich auf jede andere beliebige Weise über die Zusammensetzung und das Verfahren der Schiedsgerichte zu verständigen.

Der Ausspruch des Schiedsgerichtes steht einem rechtskräftigen Urtheile gleich.

§. 58. Wird der Antrag auf ein Schiedsgericht nicht gestellt, oder von der Gegenpartei verworfen, so hat der Brandbeschädigte die Sache durch das Friedensrichteramt des Ortes, wo der Brand Statt gefunden hat, beim dortigen Bezirksgerichte (welches immer in erster Instanz zu handeln hat) anhängig zu machen.

§. 59. Die Gerichte haben den Schätzungsbericht wie einen gerichtlich erhobenen Expertenbefund zu berücksichtigen, und sind nur dann befugt, von demselben abzuweichen, oder eine neue Schätzung zu

veranstalten, wenn Gründe vorhanden sind, die ein solches Verfahren auch bei einem Gutachten gerichtlich zugezogener Experten rechtfertigen würden. Zu einer solchen neuen Expertenuntersuchung sollen die Sachkundigen in der Regel aus der Zahl der Kreisschäfer genommen werden.

§. 60. Unfälle Untersuchungs- und Gerichtskosten verlegt der Richter nach eigenem Ermessen.

Achter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 61. Das bisherige Gesetz über die Brandversicherungsanstalt vom 24. Januar 1832 ist mit dem 1. December dieses Jahres erloschen, und es tritt mit dem nämlichen Tage das gegenwärtige Gesetz in Kraft.

§. 62. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt und hat dafür zu sorgen, daß eine allgemeine Revision des Catasters, unmittelbar nachdem das Gesetz in Kraft getreten, eingeleitet und ununterbrochen bis zu ihrer Vollendung fortgeführt werde.

Zürich, den 29. Herbstmonat 1840.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. F. Sulzer.

Der zweite Secretär,

A. Nüscherer.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 3. Weinmonat 1840.

Der zweite Bürgermeister,
H. Mousson.

Der erste Staatschreiber,
Hottinger.

Verfassungsgesetz

betreffend die Abänderung der §§. 53. und 61. der Verfassung, welche die Zahl der Mitglieder des Regierungsrathes und Obergerichtes festsetzen.

Der Große Rath
beschließt:

§. 1. Der Regierungsrath besteht in Zukunft aus dreizehn, das Obergericht aus neun Mitgliedern.

§. 2. Die §§. 53. und 61. der Staatsverfassung verbleiben, so weit nicht durch §. 1. eine Abänderung erfolgt, im Uebrigen in Kraft und lauten demgemäß in Zukunft folgendermaßen:

§. 53. Die oberste Verwaltungsbehörde des Cantons bildet ein Regierungsrath von 13 Mit-